ABDRUCK

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	Referat V
V0705/17 öffentlich	Amt Kostenstelle (UA)	Amt für Sport und Freizeit 5500
	Amtsleiter/in Telefon Telefax E-Mail	Diepold, Martin 3 05-11 40 3 05-11 46 sportamt@ingolstadt.de
	Datum	28.09.2017

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	19.10.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Kostenbeteiligung bei der Beschaffung von Rasenmähertraktoren zum Grünflächenunterhalt (Referenten: Herr Scheuer, Herr Fleckinger, Herr Müller)

Antrag:

ae7

Der Finanz- und Personalausschuss wolle beschließen:

- 1. Die Stadt Ingolstadt beteiligt sich einmalig am Kauf eines Rasenmähertraktors einschließlich Zubehör durch die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine mit einem Betrag in Höhe von 80 Prozent des Anschaffungspreises. Die Vereine werden dadurch in die Lage versetzt, für den erforderlichen Unterhalt ihrer Grünflächen selbst zu sorgen.
- 2. Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach den ermittelten Ausgaben der Vereine für den jeweiligen Rasenmähertraktor nach Abzug einer etwaigen anteiligen Vorsteuererstattung. Als Kostennachweis dienen die entsprechenden Rechnungsunterlagen.
- 3. Eine weitere Beteiligung der Stadt am Unterhalt der Rasenmähertraktoren (Betriebsmittel, Reparaturen, Versicherung, etc.) bzw. an einer künftigen Ersatzbeschaffung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

ae7

902.	902.	902.
Wolfgang Scheuer	Franz Fleckinger	Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat	Berufsmäßiger Stadtrat	Berufsmäßiger Stadtrat

ae7

Finanzielle Auswirkungen:				
Entstehen Kosten:	⊠ ja □ nein			
wenn ja,				
Einmalige Ausgaben ca. 35.200 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt			
Jährliche Folgekosten	_	Euro:		
	☐ im VWH bei HSt: ☐ im VMH bei HSt: 550000.988000	35.200		
Objektbezogene Einnahmen	☐ Deckungsvorschlag	Euro:		
(Art und Höhe)	von HSt:			
	von HSt:			
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:			
		_		
	☐ Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:		
☐ Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.				
Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.				
☐ Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.				

Kurzvortrag:

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen geübter Praxis pflegte das Gartenamt der Stadt Ingolstadt bisher die Rasenflächen der Vereinsanlagen für den "Verein für Deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Ingolstadt-Stadt e.V.", für den "Verein für Deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Ingolstadt-Süd e.V.", für den "Verein für Deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Ingolstadt-Mailing e.V." und für die Vereine mit Bogenschießanlagen, den "Schützenverein Bavaria Gerolfing e.V." und den "STC Rot-Weiß Ingolstadt e.V.", auf Grund mündlicher Absprachen in der Vergangenheit zwischen Verwaltung und besagten Vereinen. Wann genau, in welchem Umfang und zwischen wem diese Absprachen getroffen wurden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr eindeutig aufgeklärt werden. Im Frühjahr 2017 stellte das Gartenamt die Pflege ohne Vorankündigung an die Vereine ein, da man im Rahmen von Budgetprüfungen festgestellt hatte, dass eine Verpflichtung zur Rasenpflege tatsächlich weder gesetzlich noch vertraglich existiert.

Durch eine Beteiligung der Stadt bei der Beschaffung von Rasenmähertraktoren durch die betroffenen Vereine soll die Pflege der Vereinsanlagen endgültig übertragen und die Angelegenheit somit abschließend in Eigenverantwortung der Vereine geregelt werden. Beabsichtigt ist eine Mitfinanzierung in Höhe von 80 % des jeweiligen Anschaffungspreises (im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine jeweils des Nettobetrags, andernfalls des Bruttobetrags).

II. Begründung des Verwaltungshandelns

Grundsätzlich gibt es aus Sicht des Rechtsamts objektiv keine rechtliche Grundlage für die finanziellen Zuwendungen an die betroffenen fünf Vereine.

Demgegenüber steht die über viele Jahre geübte Praxis zwischen Stadt und Vereinen, die eine Mitfinanzierung der Rasenmähertraktoren aus dieser langen Praxis herausgebildeten Vertrauenssituation zumindest moralisch begründen bzw. rechtfertigen kann.

Da die genauen Umstände der Zusage vor Jahrzehnten nicht mehr aufklärbar sind, ist an die o.g. heutige Rechtslage anzuknüpfen. Die Vornahme unentgeltlicher Mäharbeiten für die betroffenen Vereine durch das Gartenamt der Stadt Ingolstadt ohne vertragliche oder gesetzliche Grundlage stellt ein rechtsgrundloses Verwaltungshandeln dar. Wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit ist die Stadt daher auch verpflichtet, die nach heutigem Recht rechtswidrige Lage zu beseitigen. Um jedoch nicht zum vollständigen Nachteil der Bürger zu handeln, darf der Fehler der Verwaltung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht ausschließlich zu Lasten der Vereine gehen. Die nun eingestellten Mäharbeiten des Gartenamtes wurden regelmäßig über mehrere Jahrzehnte ohne einen erkennbaren Vorbehalt vorgenommen. Deshalb muss von einem gewissen "Vertrauen" der Vereinsmitglieder auf Fortführung der Leistungen ausgegangen werden. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen dürfen Bürger im Lichte eines solchen Vertrauensschutzes daher auf den Bestand und die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bzw. auf Abmilderung der Folgen im Falle einer Korrektur vertrauen.

Nach Rücksprache mit dem Gartenamt handelt es sich bei den fünf genannten Vereinen um die einzigen Rasenflächen, auf denen Mäharbeiten durch das Gartenamt über einen solch langen Zeitraum vorgenommen und nun eingestellt wurden. Ähnliche oder gleichgelagerte Fälle können daher ausgeschlossen werden.